

Auch Rundfunkteilnehmer, die zeitweise ihr Rundfunkgerät abgemeldet haben, müssen dieses in der gleichen Weise statistisch erfassen lassen. Die Meldekarten sind in diesem Falle mit dem deutlichen Vermerk „Nicht Rundfunkteilnehmer“ zu versehen. Eine Neuankündigung und Wiederaufnahme der Pflicht zur Gebührenzahlung ist in diesem Falle mit der Einsendung der Karte

nicht verbunden. Alle Rundfunkgeräte müssen bis zum 15. Dezember angemeldet sein.

Berlin, den 13. November 1943:

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Post- und Fernmeldewesen
I. V.: D o h m e n

Handel und Handwerk

Abgabe von Spirituosen

Auf Anordnung der Sowjetischen Militär-Administration erhält die Berliner Bevölkerung im 4. Quartal 1945 Spirituosen. Personen, die das 18. Lebensjahr erst nach dem 31. Dezember 1945 vollenden, sind nicht bezugsberechtigt. Die Bezugsberechtigten lassen sich in eine Kundenliste eintragen, und zwar in einem Einzelhandelsgeschäft, das durch einen mit dem Dienstsiegel des zuständigen Bezirksamtes versehenen Aushang entsprechend gekennzeichnet ist. Die Einzelhändler sind verpflichtet, Namen und genaue Anschrift des Kunden in der Kundenliste zu vermerken und den Abschnitt 54 des Berliner Bezugsausweises abzutrennen sowie die Rückseite des Bezugsausweises mit ihrem Firmenstempel zu versehen. Damit soll verhindert werden, daß der einzelne sich in verschiedenen Geschäften eintragen läßt. Im übrigen erfolgt die Abgabe der Spirituosen jedoch nicht als markenpflichtige Ware, sondern im freien Handel. Bei der Eintragung hat jeder Kunde eine gebrauchte Vi Flasche mit Korken abzuliefern.

Berlin, den 7. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
O r l o p p

Verteilung von Tabakwaren

1. Gültigkeitsperiode aufgerufener Raucherkartenabschnitte

2. Ungültigmachungsverfallener Raucherkartenabschnitte,

1. Der Aufruf von Abschnitten der Raucherkarte gilt jeweils für einen Kalendermonat. Die Abgabe und der Bezug von Tabakwaren auf Grund der Voranmeldung mit Abschnitt B und gegen Abtrennung des Abschnittes I ist daher seit 1. November 1945 nicht mehr zulässig.

2. Auf Raucherkarten, die nach der allgemeinen Ausgabe an Verbraucher ausgegeben werden, sind die verfallenen Abschnitte ungültig zu machen. Die Abtrennung verfallener Abschnitte durch die ausgebende Dienststelle ist unzulässig.

Berlin, den 16. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
O r l o p p

Sozialwesen

3. Bekanntmachung! zur Ingangsetzung der Sozialversicherung in Berlin

Auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur vom 17. Oktober 1945 — BK/0 (45) 167 — und der Anordnung des Magistrats vom 14. Juli 1945 über die Sozialversicherung in Berlin wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Anerkannte Opfer des Faschismus erhalten mit sofortiger Wirkung ohne Rücksicht darauf, ob sie sozialversichert sind oder nicht, die gleichen Leistungen wie Versicherte der Versicherungsanstalt Berlin.

Etwaige Wartezeiten kommen ihnen gegenüber nicht zur Anwendung.

2. Durchführungsbestimmungen erläßt die Versicherungsanstalt Berlin im Einvernehmen mit dem Hauptauschuß „Opfer des Faschismus“.

Berlin, den 25. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Hauptamt für Sozialwesen
G e s c h k e

4. Bekanntmachung zur Ingangsetzung der Sozialversicherung in Berlin

Auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur vom 26. September 1945 — RF Nr. BK/0 (45) 130 — und der Anordnung des Magistrats vom 14. Juli 1945 über die Sozialversicherung in Berlin wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Arbeitsunfähige, mittellose Kriegsbeschädigte erhalten gesundheitliche Fürsorge einschließlich orthopädischer Versorgung mit sofortiger Wirkung durch die Versicherungsanstalt Berlin.

2. Arbeitsunfähige, mittellose Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die nicht Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen waren, erhalten als „Unterstützt“-g Rentenzahlung durch die Versicherungsanstalt Berlin. Die Rentenzahlung beginnt am 1. Dezember 1945.

3. Die Rente wird grundsätzlich in bisheriger Höhe gewährt, jedoch darf der ausgezahlte Betrag bis auf weiteres

für alleinstehende Personen nicht höher als 50,— RM monatlich, bei Hilflosigkeit nicht höher als 75,— RM monatlich sein.